#### Satzung

#### Kulturzentrum Schlachthof e.V.

(in der Fassung vom 01.04.2019)

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

 Der Verein führt den Namen "Kulturzentrum Schlachthof e.V.".
 Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 3533 HB eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziele

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Das Kulturzentrum Schlachthof realisiert entsprechend seinen Möglichkeiten ein Veranstaltungsspektrum der kulturellen Vielfalt und trägt mit Werkstattangeboten und Veranstaltungen zur kulturellen Bildung, künstlerischen Produktion und Präsentation bei. Sozial und kulturell benachteiligte Gruppen werden vorrangig unterstützt.
- 3. Die Angebote des Kulturzentrums sollen das gesellschaftliche Miteinander sowie den interkulturellen Erfahrungsaustausch f\u00f6rdern und Menschen bei der Entwicklung kultureller Selbstt\u00e4tigkeit und k\u00fcnstlerischer Ausdrucksformen unterst\u00fctzen. Damit soll ein Beitrag f\u00fcr ein friedliches Zusammenleben in einer diversen Gesellschaft geleistet werden.

# §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Das Kulturzentrum Schlachthof kann sich zur Erreichung seiner Ziele mehrerer Mittel bedienen. Insbesondere f\u00f6rdert es die Begegnung und den Austausch zwischen den Besuchern und Mitgliedern. Durch die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen gibt es auch weniger bekannten Gruppen die M\u00f6glichkeit zu kultureller Darstellung und integriert Aktivit\u00e4ten von Nichtmitgliedern, die die satzungsgem\u00e4\u00dfen Ziele unterst\u00fctzen.

## §4 Finanzierung

- Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge befindet die Jahreshauptversammlung.
- Die Vermögensverwaltung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person, Gruppe oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Gruppe sein, die bereit ist, die Arbeit des Kulturzentrums Schlachthofs im Sinne des §2 zu unterstützen.

## §6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung kann auf der Mitgliederversammlung auf Antrag überprüft und geändert werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds bzw. der Mitgliedsgruppe, oder durch die Auflösung des Vereins, bzw. Einstellung der kontinuierlichen Tätigkeit gem. §2 und §3.
- 3. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erfolgen und ist mit einer Frist von zwei Wochen vorher dem Vorstand bekanntzugeben.
- 4. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von <sup>1</sup>/<sub>4</sub> aller Mitglieder während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausschlussabsicht muss auf der schriftlichen Einladung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt sein.
- 5. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt
  - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

# §7 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlungen, die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und die Arbeitsbereiche.
- 2. Kompetenz und Aufgaben der Vereinsorgane werden ergänzend in der Geschäftsordnung geregelt.

## §8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern und Vertretern von Gruppen. Sie kann auf Antrag von <sup>1</sup>/<sub>4</sub> aller Mitglieder des Vorstandes einberufen werden.
- 2. Einzelmitglieder sind mit jeweils 1 Stimme stimmberechtigt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder von Gruppen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder in den Gruppen:

Bis 20 Mitglieder 4 Delegierte Bis 40 Mitglieder 6 Delegierte Über 40 Mitglieder 8 Delegierte

Die stimmberechtigten Delegierten sind für jedes Jahr erneut dem Verein gegenüber schriftlich bis jeweils zum 31. Januar namentlich anzuzeigen bzw. zu bestätigen. Für den Delegierten ist ein Vertreter zu benennen. Doppelmandate sind nicht zulässig. Gruppen, die nach dem 31. Januar neu dem Verein beitreten, haben unverzüglich ihre Delegierten schriftlich zu benennen.

- 3. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen sowie die Beschäftigten des Vereins beratend teilnehmen.
- 4. Die Mitgliederversammlung betreibt vorrangig die Realisierung der grundsätzlichen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Sie kann auf alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss einwirken.

# §9 Die Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet. Die Jahreshauptversammlung legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins im Sinne des §2 fest.
- 2. Die Jahreshauptversammlung ist darüber hinaus zuständig für:
  - Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichtes durch den 1. Sprecher des Vorstands oder dessen Stellvertreter
  - Entgegennahme des Finanzberichtes
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Planungen der Arbeitsbereiche
  - Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Finanzrahmenplan
  - Erlass und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes vorgeschlagen.
- 4. Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Sprecher des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Er bestimmt den Protokollführer. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterschrieben.

### §10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand wird aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt. Die Bestimmung des 1. Sprechers und seines Stellvertreters regelt der Vorstand selbstständig in der konstituierenden Sitzung.
- 2. Bei Bedarf kann die Jahreshauptversammlung die Wahlvorschläge ergänzen.

- 3. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist auf Antrag geheim durchzuführen.
- 4. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 5. Neuwahlen für zwischenzeitlich ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten, nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung durchgeführt; sie gelten für den Rest der Amtsdauer.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. Sprecher oder dessen Stellvertreter. Der geschäftsführende und zeichnungsberechtigte Vorstand besteht ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7. Der Vorstand überträgt seine Aufgaben im Alltagsgeschäft an die Arbeitsbereiche, die in der Geschäftsordnung definiert werden. Ausgenommen davon ist die Besetzung von hauptamtlichen Stellen.

### §11 Die Arbeitsbereiche

 Die Arbeitsbereiche bearbeiten ihre Aufgabenfelder selbständig und untereinander gleichberechtigt. Die Entscheidungskompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand greift in folgenden Fällen in die Arbeit der Arbeitsbereiche ein:

- bei Satzungsverstoß
- bei finanziellen Unregelmäßigkeiten
- bei Nichteinigung der Arbeitsbereiche
- bei grundlegenden Abweichungen vom Jahreskonzept der Arbeitsbereiche
- 2. Jeder Arbeitsbereich legt seinen Rechenschaftsbericht und seine Planungen der Jahreshauptversammlung vor. Während des Jahres haben die Arbeitsbereiche über die Realisierung ihrer Projekte gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.
- 3. Die Arbeitsbereiche verfügen über die ihnen mit dem Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Gelder selbstständig. Darüberhinausgehender Finanzbedarf, muss durch den Vorstand ausdrücklich genehmigt werden.

### §12 Kredite

1. Für die Aufnahme von Krediten ist eine einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands notwendig.

### § 13 Die Beschäftigten

1. Der Verein beschäftigt Personal, um seine Aufgaben zu erfüllen. Beschäftigte können in den Vorstand gewählt werden. Die Zahl der Beschäftigten im Vorstand darf insgesamt 49 % des Vorstands nicht übersteigen.

- 2. Die Beschäftigten werden vom Vorstand eingestellt und arbeiten in den Arbeitsbereichen des Zentrums.
- 3. Im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane sind die Beschäftigten auf Anweisung des Vorstandes tätig. Sie können an den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen beratend teilnehmen. Die übergreifende Zusammenarbeit muss durch regelmäßige Absprachen gewährleistet sein.

## § 14 Die Geschäftsordnung

1. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe des Vereins verbindlich ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 15 Kassenprüfung

1. Die Buchführung des Vereins ist jedes Jahr durch zwei Revisoren auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

### §16 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können mit <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Änderung von Zweck und Zielen des Vereins bedarf <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der Mehrheit einer Jahreshauptversammlung.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

# §17 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mehrheit einer zu ausschließlich diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stadtkultur Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.